

S. 32 Z. 5 ff. haben die Hss.: 'nec ab infestacione aut heredacione (Kaiser Heinrichs V.) usque in condignam pessime vite . . . defavillacionem supersederunt' (die päpstlichen Legaten). Nur die Hs. F hat 'exheredatione'. In den andern Hss. liegt zweifellos ein Fehler vor, wie der zu verbessern ist, lasse ich dahingestellt¹. Der Sinn verlangt etwa 'vexatione', 'tribulatione' (eradicatione?) oder ein anderes ähnliches Wort. Die Lesart von F kann ich nur für einen Besserungsversuch halten, und wäre die Lesart selbst richtig², so liegt die Correctur doch so nahe, dass mit ihr nichts beweisbar ist. Diese Stelle, wie manche andere, ergiebt, dass sämtliche Hss. auf ein schon fehlerhaftes Exemplar zurückgehen³. Aber schon das Original kann solche Fehler gehabt haben. An einigen Stellen machen sie den Eindruck, als ob sie nicht durch Verlesung, sondern durch Verhören entstanden sind. Suger könnte sein Werk einem Schreiber dictiert haben. Das zu erkennen wäre wichtig, um eine Handhabe für die richtige Verbesserung der Fehler zu gewinnen.

Wenn eine sehr lange Periode⁴ (S. 24), wie sie Suger liebt, in F durch eingeschaltetes 'Hic erat' (N. v) in eine für uns besser lesbare Form zerlegt ist, so beweist mir das nur, dass der Compiler diese Aenderung wie ganz ähnliche an vielen anderen Stellen vorgenommen hat. In F fehlt an dieser Stelle Z. 6 das unentbehrliche Verbum wie in den anderen Hss. Der Herr Herausgeber hat es aus der ganz untergeordneten Hs. G eingesetzt ('accessit'). Aber es ist klar, dass es in dieser vom Schreiber ergänzt ist, dass es in dem Archetyp, auf welchen alle vorhandenen Hss. zurückgehen, gefehlt hat. Wie ist es denn nun möglich, anzunehmen, dass Suger diese Stelle später über-

I) Die Correctur der Benedictiner 'praedatione' ist sicher zu verwerfen. 2) Denn Suger braucht allerdings 'exheredare, exheredatio' in einer von der ursprünglichen sehr entfernten Bedeutung S. 24 Z. 14, 83 Z. 1. 3) Das hat Molinier nur gelegentlich S. 104 N. v bemerkt und nicht als sicher hingestellt, während es doch zweifellos ist. 4) In dieser, die über Heinrich V. handelt, und in welcher auch von der Absetzung Heinrichs IV. die Rede ist, ist zweifellos der Brief des letzteren an König Philipp I. von Frankreich, Jaffé, Bibl. V, 241 ff., n. 129, benutzt. Die Worte 'ut insignia regalia, videlicet coronam, sceptrum et lanceam sancti Mauricii redderet . . . impiissime coegit' entstammen folgenden des Briefes: 'nisi . . . omnia regni insignia redderem . . . coronam, sceptrum, crucem, lanceam et gladium misi Moguntiam'. Wenn Suger sicher falsch sagt: 'inimicorum verberibus et iniuriis coegit', dürfte er das aus den oberflächlich gelesenen Worten des Briefes 'ut taceam obprobria, iniurias, minas, gladios in cervicem meum exertos' gemacht haben.